

Merkblatt zum

Antrag auf Förderung von waldbaulichen Maßnahmen

nach der Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(WALDFÖPR 2020)

Naturverjüngung – Weiterentwicklung der natürlichen Verjüngung**A Fördermaßnahme und Fördervoraussetzungen****1. Was wird gefördert?**

Gefördert wird die Weiterentwicklung der natürlichen Verjüngung von Wald zur Schaffung von standortgemäßen und klimatoleranten Mischbeständen durch

- Sicherung und Pflege vorhandener Verjüngung
- verstreute Verjüngung
- oder Erhalt von Nebenbaumarten.

Eine Kombination der vorgenannten Maßnahmen ist nicht zulässig. Die Maßnahme beinhaltet auch mögliche Sukzession auf Schadflächen.

Die forstfachliche Beurteilung, ob die Maßnahmen förderfähig sind, trifft das örtlich zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF).

2. Welche Fördervoraussetzungen sind zu beachten?**2.1 Allgemeine Voraussetzungen**

Förderanträge unter 500 Euro werden nicht bewilligt.

Nicht förderfähig sind:

- bereits geförderte Naturverjüngungen oder Kulturbegründungen (z. B. Vorbau oder Ergänzungspflanzung).
- Maßnahmen, die überwiegend aus Stockausschlag hervorgegangen sind.
- Maßnahmen, bei denen Kunststoffe oder Biokunststoffe dauerhaft im Wald verbleiben.

2.2 Besondere Voraussetzungen**2.2.1 Sicherung und Pflege vorhandener Verjüngung**

Die Förderung umfasst unter anderem Pflegemaßnahmen, Ergänzungspflanzungen, Waldschutzmaßnahmen und verjüngungsschonende Eingriffe in den beschattenden Altbestand im forstfachlich notwendigen Umfang.

Die Naturverjüngungen müssen zum Ende der Bindefrist mindestens 2.000 flächig verteilte Verjüngungsindividuen je Hektar im Hauptbestand aufweisen und gesichert sein. Die Naturverjüngung und die ggf. eingebrachte Ergänzungspflanzung gelten als gesichert, wenn keine nennenswerte Gefahr mehr vom Wild (Verbiss, Fegen etc.) ausgeht, keine bestandsbedrohenden Erkrankungen festzustellen sind und der Ausgangsbestand nicht die Gefahr des Untergangs durch Hiebsmaßnahmen oder Ausdunkeln erwarten lassen.

Die Naturverjüngungen müssen, außer in Fällen fehlender standörtlicher Eignung für Laubhölzer, zum Ende der Bindefrist einen gesicherten, vorherrschenden Laubholzanteil von mindestens 30 % aufweisen. Die Weißtanne ist dabei dem Laubholz gleichgestellt.

Der Laubholzanteil kann auch durch bestehende Vorbaugruppen oder Ergänzungspflanzungen erbracht werden. Wurden diese bereits gefördert, so dürfen ihre Flächen jedoch nicht erneut mit gefördert werden.

Auf den Erhalt der Nebenbaumarten und Blühpflanzen ist besonders Wert zu legen.

Die zur Förderung beantragte Fläche eines Antragstellers darf im Zuständigkeitsbereich eines AELF 30 ha je Kalenderjahr grundsätzlich nicht übersteigen (gilt auch für Maßnahmenträger).

Die gleichzeitige Förderung von Kulturbegründungen, Vorbereitung der natürlichen Verjüngung, verstreuter Verjüngung oder Erhalt von Nebenbaumarten ist auf derselben Fläche nicht zulässig.

Nicht förderfähig sind Naturverjüngungen, die bereits mit Fördermitteln im Rahmen einer Kulturpflege oder Jungbestandspflege (auch nach früheren Förderrichtlinien) gefördert worden sind.

2.2.2 Verstreute Verjüngung

Gefördert wird der Schutz vor verdämmender Begleitvegetation und Wildverbiss verstreuter, standortgemäßer Verjüngungsindividuen, wenn diese zur Erhöhung der Klimatoleranz der nachfolgenden Bestände beitragen.

Der Schutz muss durch die Errichtung und den Unterhalt von Einzelschutz (Gitter oder Hüllen) erfolgen, die möglichst aus nachwachsenden Rohstoffen bestehen sollen. Ein chemischer Verbisschutz (Streichen) oder Schutz der Terminaltriebe (Klammern) ist nicht förderfähig. Die Entscheidung über die Eignung des Einzelschutzes trifft die Bewilligungsbehörde

Förderfähig sind maximal 500 Pflanzen je ha, deren Abstand zueinander grundsätzlich mindestens 3 m betragen soll. Es kann rechnerisch eine Überschirmungsfläche von 5 m²/Pflanze angesetzt werden.

Die Förderung verstreuter Verjüngung in einem Kulturzaun, einem Wildlingsbeet oder einem Zaun zum Erhalt von Nebenbaumarten ist nicht zulässig.

Die zur Förderung beantragte Gesamtzuzahlung eines Antragstellers darf im Zuständigkeitsbereich eines AELF 20.000 € je Kalenderjahr nicht übersteigen (gilt auch für Maßnahmenträger).

2.2.3 Erhalt von Nebenbaumarten

Gefördert werden Errichtung und Unterhalt von Wildschutzzäunen zur Steigerung der Biodiversität und zum Erhalt der genetischen Variabilität durch Sicherung von Nebenbaumarten. **Die Zäune sind nach ihrer Zweckbestimmung wieder aus dem Wald zu entfernen.**

Die Förderung ist auf Sonderfälle beschränkt, in denen der Erhalt der Nebenbaumarten im Vordergrund steht. Unter Nebenbaumarten sind Baumarten zu verstehen, die am jeweiligen Bestandsaufbau des Altbestandes zu maximal 20% beteiligt sind.

Die Fläche darf höchstens 0,25 ha, in Projektgebieten 0,5 ha und bei Sukzessionsflächen (Schadflächen, auf denen im Wesentlichen keine Pflanzung oder Saat beabsichtigt ist) höchstens 1,0 ha umfassen. Eine anteilige Förderung größerer Wildschutzzäune ist nicht zulässig.

Zäune dürfen nicht an bestehende Zäune anschließen.

Bei der Errichtung mehrerer Zaunflächen soll der Mindestabstand möglichst 50 Meter betragen.

Die gleichzeitige Förderung von Kulturbegründungen, Wildlingsbeeten oder verstreuter Verjüngung sowie das Ergänzen der NVJ durch Pflanzung oder Saat während der Bindefrist ist auf derselben Fläche nicht zulässig.

Die zur Förderung beantragte Gesamtzuzahlung eines Antragstellers darf im Zuständigkeitsbereich eines AELF 10.000 € je

Kalenderjahr nicht übersteigen (gilt auch für Maßnahmenträger).

2.3 Mögliche Förderzuschläge

Für Maßnahmen im Schutz- oder Bergwald, in einem Natura-2000-Gebiet, im Kleinprivatwald und bei Kleinmaßnahmen kann ggf. ein Zuschlag gewährt werden.

3. Bindefrist

Die Bindefrist beträgt für alle Maßnahmen 5 Jahre, gerechnet ab dem Tag der Abnahme durch das AELF.

4. Worauf ist während der Bindefrist zu achten?

Während der 5-jährigen Bindefrist hat der Zuwendungsempfänger für Schutz und Pflege der Naturverjüngung bzw. verstreuten Verjüngung bzw. Unterhalt des Wildschutzzaunes bei Nebenbaumarten zu sorgen. Abweichungen oder Auflagenverstöße führen grundsätzlich zu Rückforderungen bzw. zu Kürzungen der Förderung.

B Allgemeines Förderverfahren

1. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Eigentümer oder Bewirtschafter von Wald im Sinn des Art. 2 BayWaldG sowie Träger überbetrieblich durchgeführter Maßnahmen.

Träger einer überbetrieblichen Maßnahme können an der Maßnahme beteiligte Waldeigentümer, kommunale Körperschaften sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse für ihre Mitglieder sein.

Antragsberechtigte, die nicht Eigentümer der beantragten Fläche(n) sind, werden nur mit schriftlicher Einverständniserklärung des/der Eigentümer/s gefördert.

Nicht antragsberechtigt sind

- juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen des Bundes oder des Landes befindet.
- Unternehmen in Schwierigkeiten (z. B. bei Insolvenz).

2. Wo und wie kann ein Antrag auf Förderung gestellt werden?

Eine Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme (siehe B 3) beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) mit den jeweils aktuell gültigen Antragsformularen zu stellen. Dem Antrag sind die geforderten Unterlagen beizufügen.

Anträge und Unterlagen erhalten Sie bei Ihrem zuständigen staatlichen Förster, dem AELF oder im Internet unter

www.waldbesitzer-portal.bayern.de.

3. Wann darf mit der Maßnahme begonnen werden?

Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn ein schriftlicher Bewilligungsbescheid (inklusive Arbeitsplan) vorliegt.

Als Maßnahmenbeginn zählt grundsätzlich bereits der Abschluss eines der Maßnahme zugrundeliegenden Liefer- oder Leistungsvertrages (= Auftragsvergabe).

4. Wie ist die Durchführung/Fertigstellung der Maßnahme zu melden?

Die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme ist dem AELF oder dem Forstrevier **unverzüglich nach deren Fertigstellung/Durchführung** mittels des Vordrucks „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ (liegt dem Bewilligungsbescheid bei) anzuzeigen. Abweichungen gegenüber der Bewilligung sind anzugeben. Mängel an der Maßnahme oder

Schäden, die bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises entstehen, gehen grundsätzlich zu Lasten des Antragstellers.

Nachweise können ggf. nachgereicht werden. Bei Maßnahmen, deren Durchführung erst im Laufe der Bindefrist erfolgen soll (bei Sicherung und Pflege vorhandener Verjüngung), ist der Verwendungsnachweis unverzüglich unterschrieben zurückzusenden.

5. Welche Nachweise müssen erbracht werden?

Im Falle der Sicherung und Pflege vorhandener Verjüngung ist auf Verlangen des AELF der Herkunfts-/Mengennachweis für Pflanzgut zur Ergänzung der Verjüngung durch Vorlage des Lieferscheins oder der Rechnung zu erbringen.

Wuchshüllen zum Schutz der verstreuten Verjüngung oder von Ergänzungspflanzungen sind möglichst durch Vorlage des Lieferscheins oder der Rechnung nachzuweisen.

Nachweise müssen auf den Antragsteller ausgestellt sein.

Im Übrigen müssen grundsätzlich keine Nachweise erbracht werden. Die Maßnahmen werden stichprobenartig vor Ort überprüft.

6. Was passiert bei Abweichungen gegenüber dem Arbeitsplan?

Abweichungen vom Arbeitsplan sind spätestens mit Vorlage des Vordrucks „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ anzuzeigen!

Sofern eine Abweichung nicht rechtzeitig angezeigt wird, führt dies grundsätzlich zur Aufhebung des Bewilligungsbescheides bzw. zu Kürzungen der Förderung.

Basiert die Abweichung auf Umständen höherer Gewalt, kann von einer Kürzung abgesehen werden. Dies gilt jedoch grundsätzlich nur dann, wenn der Vordruck „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ unmittelbar nach Fertigstellung der Maßnahme vorgelegt wird (siehe B 4).

7. Wann und wie wird die Zuwendung ausgezahlt?

Eine Zuwendung wird grundsätzlich erst dann zur Auszahlung freigegeben, wenn die Maßnahme fertig gestellt bzw. durchgeführt ist und abgenommen wurde. Sie wird auf die im Antrag bzw. der im Vordruck „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ angegebene Bankverbindung ausgezahlt.

Abschlagszahlungen oder Teilzahlungen werden nicht gewährt.

8. Förderausschluss

Eine Förderung ist insbesondere in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Maßnahme dient der Erfüllung einer behördlichen Anordnung/Auflage aus einem Verwaltungsakt, z. B. der Anordnung einer Ausgleichsmaßnahme nach Naturschutzrecht.
- Der Maßnahme ist auf der beantragten Förderfläche in den vorangegangenen 5 Jahren ein Verstoß gegen waldgesetzliche, naturschutzrechtliche oder andere, der Erhaltung des Waldes dienende Rechtsvorschriften vorausgegangen.
- Die Maßnahme soll auf Waldflächen erfolgen, die vorrangig zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden und die bei den entsprechenden Aufnahmen der Landwirtschaftsverwaltung digital in einer landwirtschaftlichen Förderkulisse erfasst wurden.
- Die Fläche, auf der die Maßnahme stattfinden soll, steht im Eigentum/Miteigentum einer juristischen Person, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in Händen von Bund oder Land befindet.
- Der Antragsteller erhält für die Durchführung der Maßnahme weitere Beihilfen oder zweckgebundene Spenden,

die bei Fördermaßnahmen mit Festbetragsfinanzierung mehr als 20 % der Fördersumme betragen.

C Hinweise

Zeigen Sie Änderungen gegenüber dem Arbeitsplan (z. B. Flächenänderung) rechtzeitig und vor Durchführung der Maßnahme an, um Ihre Förderung nicht zu gefährden! Ihr staatlicher Förster berät Sie gerne!

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für Männer und Frauen.